

Kurztitel

Sonnenschutztechniker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 160/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 151/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

14.05.1998

Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

Text**Fachzeichen**

§ 10. (1) Die Prüfung hat folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Anfertigen von einschlägigen Skizzen (Fassadenschnitt, Fensterschnitt, Einbausituation),
2. Anfertigen einer einfachen Werkzeichnung,
3. Aufnahme eines einfachen Schaltplanes und Stromlaufplanes (Handskizze).

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.